



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Hier Adresse eintragen

Der Präsident

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Peter Ritschel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574041-200
Telefax +49 (361) 57xxxx-xxx

peter.ritschel@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Jena,
15. Juni 2020

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zur allgemeinen Zulassung der Nutzung des Aufwuchses auf Brachflächen ab dem 1. Juli durch Beweidung mit Tieren sowie durch Schnittnutzung für Futterzwecke

vom 15. Juni 2020

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gebietsausweisung und Dauer

Diese Allgemeinverfügung gilt im Gebiet des Freistaates Thüringen bis 31.12.2020.

2. Maßnahmen in dem ausgewiesenen Gebiet

In dem unter Ziffer 1 ausgewiesenem Gebiet ist die Nutzung des Aufwuchses auf im Umweltinteresse genutzten Brachflächen i.S.d. § 25 Abs. 1 DirektZahl-DurchfV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte zulässig:

2.1. Die Nutzung des Aufwuchses erfolgt nicht vor dem 1. Juli.

2.2. Die Nutzung des Aufwuchses besteht in der Beweidung mit Tieren oder in einer Schnittnutzung für Futterzwecke.

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Betriebsinhaber gerichtet, die Flächen nach Nr. 2 im Gebiet des Freistaates Thüringen bewirtschaften und diese im

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Antrag auf Direktzahlungen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Vorrangfläche) ausgewiesen haben.

4. Anzeigepflicht

Die Nutzung des Aufwuchses nach Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung vom 1. Juli bis 15. Juli ist bei der örtlich zuständigen Zweigstelle des TLLLR anzuzeigen. Die Anzeige muss formlos schriftlich erfolgen. Eine Futternutzung ist erst ab Anzeige gestattet.

In der Anzeige sind anzugeben:

4.1 Name, Anschrift, Betriebsnummer gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 5 InVeKoS-Verordnung

4.2 Bruttoschlagnummer laut aktuellem Flächen- und Nutzungsnachweis

4.3 Angabe zur genutzten Fläche: Wurde der Bruttoschlag vollständig für Futtergewinnung genutzt oder nur ein Teil? Wenn nur ein Teil des Bruttoschlages genutzt wurde, dann sind Angaben zur genutzten Flächengröße in Hektar zu machen.

4.4 Zeitpunkt der Futternutzung

5. Rücknahme und Widerruf

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

6. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

7. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/medienservice/medieninformationen>

und in den Aushängen der örtlich zuständigen Agrarförderzentren.

Begründung:

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) zuständige Landesstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 InVeKoS-Verordnung und damit

zuständige Behörde für die Durchführung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung.

Rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 2 DirektZahl-DurchfV. Danach können die zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Die Ausweisung des betroffenen Gebiets erfolgte anhand von den durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bereitgestellten Wetterdaten. Die Auswertung dieser Daten dokumentiert die besondere Trockenheit, welche einen außergewöhnlichen Umstand witterungsbedingter Art darstellt. Diese Trockenheit ist Ursache für Schwierigkeiten bei der Futterversorgung.

Zur Verminderung solcher Schwierigkeiten soll ausnahmsweise der Aufwuchs von brachliegenden Flächen, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlungen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Fläche) ausgewiesen werden, zur Futtergewinnung genutzt werden dürfen.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der Umstände und der unmittelbar drohenden Schwierigkeiten bei der Futterversorgung ein übergeordnetes Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98
07743 Jena

einzu legen.

i.V. 

Ritschel
Der Präsident